

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.683.744

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8077/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8077/J betreffend "Investitionskontrolle: Wie Bürokratie den Zufluss von Risikokapital abwürgt", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 30. September 2021 an mich richteten, stelle ich vorweg fest, dass die für den Vollzug des InvKG zuständige Organisationseinheit meines Ressorts laufend in intensivem Austausch mit den Antragstellerinnen und Antragstellern steht und Fragen und Anmerkungen jederzeit entgegennimmt.

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Genehmigungsverfahren nach § 7 InvKG (Bitte gegliedert nach Herkunftsländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*
  - a. *Wie viele Verfahren wurden durchgeführt oder laufen aktuell?*
  - b. *Wie lange dauert ein Verfahren durchschnittlich?*
  - c. *Wie viele Verbesserungsaufträge wurden durchschnittlich pro Verfahren erteilt?*
  - d. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 InvKG?*
  - e. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Genehmigung mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a InvKG?*
  - f. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Verweigerung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. b InvKG?*
  - g. *Gab es Beschwerden vonseiten der Antragsteller zur Ausgestaltung dieses Verfahrens?*
    - i. *Wenn ja: Was wurde konkret kritisiert?*
    - ii. *Wenn ja: Welche Verbesserungen wurden aufgrund der Kritik vorgenommen bzw. sind geplant?*

Zum Stichtag 30. September 2021 waren 61 Genehmigungsverfahren nach § 7 Investitionskontrollgesetz (InvKG) abgeschlossen, diese entfielen auf folgende Bereiche:

- Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen: 3
- Gesundheit: 14
- Datenverarbeitung oder -speicherung: 7
- Energie: 3
- Telekommunikation: 3
- Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung: 3
- Informationstechnik: 8
- Finanzen: 5
- Robotik: 3
- Verkehr und Transport: 3
- Cybersicherheit: 1
- Freiheit und Pluralität der Medien: 1
- Halbleiter: 2
- chemische Industrie: 3
- kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009: 1
- nicht zuordenbar: 1

Die Verfahren waren auf folgende Herkunftsländer verteilt:

- USA: 38
- UK: 12
- China: 2
- Vereinigte Arabische Emirate: 2
- Guernsey: 1
- Israel: 1
- Japan: 1
- Kanada: 1
- Mexiko: 1
- Schweiz: 1
- Taiwan: 1

In 51 Fällen waren Share Deals Verfahrensgegenstand, in sieben Fällen Asset Deals und in drei Fällen Share & Asset Deals.

Zum Stichtag 30. September 2021 waren 21 Genehmigungsverfahren anhängig.

Informationen zu Unternehmensgrößen sind derzeit noch nicht statistisch erfasst. Eine Beantwortung kann daher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen, da dies eine Durchsicht aller Verfahrensakten erfordern würde. Es ist jedoch auf den gemäß § 23 InvKG zu legenden Tätigkeitsbericht zu verweisen.

Im Regelfall werden Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 InvKG binnen eines Monats abgeschlossen. Nur in jenen Fällen, in denen ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, dauert das Verfahren maximal zwei weitere Monate. Eine Auswertung der durchschnittlichen Verfahrensdauer liegt nicht vor. Seitens der Investitionskontrollbehörde wurde im genannten Zeitraum jedoch kein Verfahren durch Fristablauf entschieden, sondern immer mit Bescheid vor Ablauf der Frist.

In Summe wurden im Zeitraum 25. Juli 2020 bis 30. September 2021 drei Verbesserungsaufträge erteilt.

Mit Stichtag 30. September 2021 waren zwei Verfahren mit einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 InvKG und drei mit einer Genehmigung mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit a InvKG abgeschlossen. Keines der Verfahren endete mit einer Verweigerung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit b InvKG.

## **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

2. *Amtswegig eingeleitete Genehmigungsverfahren nach § 8 InvK (Bitte gegliedert nach Herkunftsländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*
  - a. *Wie viele Verfahren wurden durchgeführt oder laufen aktuell?*
  - b. *Wie viele Aufforderungen nach § 8 Abs. 1 InvKG wurden versendet?*
  - c. *Wie lange dauert ein Verfahren durchschnittlich von dem Versenden der Aufforderungen nach § 8 Abs. 1 InvKG bis zu einer Entscheidung?*
  - d. *Wie viele Verbesserungsaufträge wurden durchschnittlich pro Verfahren erteilt?*
  - e. *Wie viele amtswegig eingeleiteten Verfahren endeten mit einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 InvKG?*
  - f. *Wie viele amtswegig eingeleiteten Verfahren endeten mit einer Genehmigung mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a InvKG?*

- g. Wie viele amtswegig eingeleiteten Verfahren endeten mit einer Verweigerung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. b InvKG?*
- h. Gab es Beschwerden vonseiten der Antragsteller zur Ausgestaltung dieses Verfahrens?*
  - i. Wenn ja: Was wurde konkret kritisiert?*
  - ii. Wenn ja: Welche Verbesserungen wurden aufgrund der Kritik vorgenommen bzw. sind geplant?*

Mit Stichtag 30. September 2021 waren keine amtswegig eingeleiteten Genehmigungsverfahren nach § 8 InvKG anhängig oder abgeschlossen.

Im Zeitraum 25. Juli 2020 bis 30. September 2021 wurden fünf Aufforderungen nach § 8 Abs. 1 InvKG versendet. Ab Zustellung der Aufforderung hat die erwerbende Person gemäß § 8 Abs. 1 InvKG binnen drei Arbeitstagen einen Genehmigungsantrag zu stellen. Den Aufforderungen wurde in allen Fällen nachgekommen. Die entsprechenden Genehmigungsanträge wurden im Rahmen der in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage genannten Verfahren behandelt.

Bei Verfahren auf Aufforderung durch die Behörde wurden im genannten Zeitraum keine Verbesserungsaufträge erteilt.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

- 3. Verfahren für Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 9 InvKG (Bitte gegliedert nach Herkunftsländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*
  - a. Welche über das gesetzlich Normierte hinausgehenden Kriterien gibt es für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung?*
  - b. Wie viele Verfahren wurden durchgeführt oder laufen aktuell?*
  - c. Wann wurde die letzte Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt?*
  - d. Wie viele Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden erteilt:*
    - i. im April 2021?*
    - ii. im Mai 2021?*
    - iii. im Juni 2021?*
    - iv. im Juli 2021?*
    - v. im August 2021?*
    - vi. im September 2021?*
  - e. Wie lange dauert ein Verfahren durchschnittlich von der Einreichung eines Antrags nach § 9 Abs. 1 InvKG bis zur Entscheidung nach § 9 Abs. 3 InvKG?*

- f. *Wie lange dauert ein Verfahren durchschnittlich im Falle einer vertieften Prüfung von der Einreichung eines Antrags nach § 9 Abs. 1 InvKG bis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 3 InvKG?*
- g. *Wie viele Verbesserungsaufträge wurden durchschnittlich pro Verfahren erteilt?*
- h. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 InvKG?*
- i. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Genehmigung mit Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a InvKG?*
- j. *Wie viele Verfahren endeten mit einer Verweigerung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. b InvKG?*
- k. *Gab es Beschwerden vonseiten der Antragsteller zur Ausgestaltung dieses Verfahrens?*
- *Wenn ja: Was wurde konkret kritisiert?*
  - *Wenn ja: Welche Verbesserungen wurden aufgrund der Kritik vorgenommen bzw. sind geplant?*

Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gibt es keine über die im InvKG festgelegten hinausgehenden Kriterien.

Im Zeitraum 25. Juli 2020 bis 30. September 2021 wurden 18 Verfahren auf Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durchgeführt. Zum Stichtag 30. September 2021 war kein Verfahren auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung anhängig.

Die letzte Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde im September 2021 erteilt. Im April 2021 wurden zwei, im Mai 2021 zwei, im Juni 2021 keine, im Juli 2021 drei, im August 2021 keine und im September 2021 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

Im Zeitraum 25. Juli 2020 bis 30. September 2021 benötigte die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durchschnittlich 20 Arbeitstage. Im bislang einzigen Verfahren, das aufgrund eines Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeleitet, anschließend seitens der Investitionskontrollbehörde in ein Genehmigungsverfahren umgeleitet und im vertieften Prüfverfahren abgeschlossen wurde, wurde die Entscheidung 16 Arbeitstage nach Einleitung des vertieften Prüfverfahrens ausgestellt.

Verbesserungsaufträge wurden keine erteilt. Kein Verfahren, das aufgrund eines Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeleitet, anschließend seitens der Investitionskontrollbehörde in ein Genehmigungsverfahren umgeleitet und im vertieften Prüfverfahren abgeschlossen wurde, endete mit einer Genehmigung mit Auflagen ge-

mäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a InvKG oder einer Verweigerung der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. b InvKG.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Wurden bereits Strafen nach den Bestimmungen des InvKG verhängt bzw. laufen aktuelle Verfahren dazu? (Bitte gegliedert nach Herkunftsländern, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*

Da die Verhängung von Strafen nach den Bestimmungen des InvKG in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fällt, betrifft diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

#### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

5. *Kooperation in der Europäischen Union:*
- a. *Wie viele Kommentare von EU-Mitgliedstaaten bzw. Mitteilungen der Europäischen Kommission zu überprüften Direktinvestitionen in Österreich gemäß § 12 Abs. 5 InvKG sind bisher eingelangt? (Bitte gegliedert nach Mitgliedstaat/Kommission, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*
  - b. *Wie viele Kommentare von EU-Mitgliedstaaten bzw. Mitteilungen der Europäischen Kommission zu nicht überprüften Direktinvestitionen in Österreich gemäß § 13 Abs. 2 InvKG sind bisher eingelangt? (Bitte gegliedert nach Mitgliedstaat/Kommission, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*
  - c. *Wie viele Kommentare bzgl. einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 4 InvKG wurden an EU-Mitgliedstaaten bzw. an die Europäische Kommission bisher übermittelt? (Bitte gegliedert nach Mitgliedstaat/Kommission, Unternehmensgrößen, Branchen und Arten der Übernahme)*

Bislang sind drei Kommentare von EU-Mitgliedstaaten bzw. Mitteilungen der Europäischen Kommission zu überprüften Direktinvestitionen in Österreich gemäß § 12 Abs. 5 InvKG eingelangt. Weitere Informationen dazu sind aufgrund einer möglichen Rückführbarkeit auf konkrete Transaktionen nicht möglich.

Kommentare von EU-Mitgliedstaaten bzw. Mitteilungen der Europäischen Kommission zu nicht überprüften Direktinvestitionen in Österreich gemäß § 13 Abs. 2 InvKG sind nicht eingelangt.

Bislang wurden acht Kommentare bezüglich einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 4 InvKG an EU-Mitgliedstaaten bzw. an die Europäischen Kommission übermittelt.

### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

#### *6. Zuständige Organisationseinheit:*

- a. Welche Organisationseinheit ist für die Abwicklung von Anträgen nach InvKG zuständig?*
- b. Wie viele Mitarbeiter\_innen (in Vollzeitäquivalenten) sind mit der Abwicklung von Anträgen nach InvKG zuständig?*
- c. Welche Qualifikationsprofile haben die Mitarbeiter\_innen der/die mit der Abwicklung der Anträge beschäftigt sind? (Akademiker\_innen mit wirtschaftswissenschaftlichem, juristischem, mathematischem oder informationstechnologischem Abschluss; Praktikant\_innen; nicht-akademisches Fachpersonal)? Bitte zählen Sie die verschiedenen Qualifikationsprofile taxativ auf und die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter\_innen, die über dieses Profil verfügen (Stichtag: Zeitpunkt der Anfragebeantwortung).*
- d. Ist eine Veränderung der Zahl an der Mitarbeiter\_innen (in Vollzeitäquivalenten) für das kommende Jahr geplant?*

Die für Anträge nach InvKG zuständige Organisationseinheit ist die Abteilung Investitionskontrolle, in der für die Abwicklung von Anträgen nach InvKG neben der Abteilungsleiterin und ihrer Stellvertreterin drei Juristinnen und Juristen als VZÄ sowie 2,5 VZÄ im administrativen bzw. Support-Bereich tätig sind.

Der als Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz 2022 zu beschließende Stellenplan 2022 würde eine weitere Aufstockung ermöglichen.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

#### *7. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationseinheiten:*

- a. Inwiefern findet ein Austausch mit anderen Behörden innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMDW (z.B. Dual-Use-Kontrolle) statt?*
- b. Inwiefern findet ein Austausch mit anderen Organisationseinheiten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMDW (z.B. Startup Abteilung) statt?*
- c. Inwiefern findet ein Austausch mit anderen Behörden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMDW statt?*

- d. *Inwiefern findet ein Austausch mit anderen Organisationseinheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des BMDW statt?*
- e. *Wie wird sichergestellt, dass ein rascher Austausch der zuständigen Stellen (z.B. zwischen Investitionskontrollbehörde, Wettbewerbsbehörde und Dual-Use-Behörde) unnötig lange Verfahren verhindert werden?*

Mit der Abteilung für Exportkontrolle sowie anlassbezogen mit anderen Abteilungen in meinem Ressort findet ein laufender Austausch statt. Anlassbezogen bzw. je nach Zuständigkeit findet weiter ein enger Austausch mit anderen Behörden bzw. Organisationseinheiten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs meines Ressorts statt.

Die im InvKG vorgegebenen Fristen sind Maximalfristen, die mit einer Genehmigungsfiktion enden. Ein rascher Austausch zum Zwecke der Informationsbeschaffung als Entscheidungsgrundlage ist daher für die Investitionskontrollbehörde unabdingbar.

### **Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

8. *Komitees für Investitionskontrolle:*
- a. *Wer sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Investitionskontrollausschusses? (Bitte Namen und Organisationseinheit angeben)*
  - b. *Wer sind die Kontaktstellen der Komiteemitglieder nach § 22 InvKG? (Bitte Namen und Organisationseinheit angeben)*
  - c. *Wie viele Sitzungen fanden bisher statt? (Bitte jeweils Sitzungstermine und Teilnehmer angeben)*
  - d. *Über wie viele Mitteilungen gern § 7 Abs 2 Z 2 InvKG sowie Erlassung von Bescheiden gern § 7 Abs 3 InvKG wird pro Sitzung durchschnittlich beraten?*
  - e. *Wie lange dauern Sitzung durchschnittlich?*
  - f. *Wurden bereits Sachverständige der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) nach § 21 Abs. 5 InvKG beigezogen?*
    - i. *Wenn ja: Wer und wie oft?*

Das Komitee für Investitionskontrolle ist ein Beirat, der zur Vorbereitung von Entscheidungen beratend heranzuziehen ist, bei welchen insbesondere zu beurteilen ist, ob eine ausländische Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV führen kann (siehe dazu Art. 3 und die Anlage zum InvKG).

Das zwingende Erfordernis, eine qualifizierte Entscheidung ohne Einflussnahme, die insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit getroffen wird, sicherzustellen, verunmöglicht eine Preisgabe der Namen der Komiteemitglieder sowie ihrer jeweiligen Organisationseinheiten.

Betreffend die Regelungen zur Zusammensetzung des Investitionskontrollkomitees ist auf §§ 20 bis 22 InvKG zu verweisen.

Im genannten Zeitraum fanden Sitzungen am 2.11.2020, 1.12.2020, 9.12.2020, 21.12.2020, 1.2.2021, 3.2.2021, 17.3.2021, 19.3.2021, 27.4.2021, 12.5.2021, 2.6.2021, 23.6.2021, 30.6.2021, 9.7.2021, 22.7.2021, 5.8.2021, 17.8.2021, 25.8.2021, 21.9.2021 und 30.9.2021 statt.

Für die Regelungen zur Teilnahme an den Komiteesitzungen ist auf § 20 Abs. 2 InvKG zu verweisen.

Vor einer Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 InvKG sowie vor Erlassung von Bescheiden gemäß § 7 Abs. 3 InvKG fand im genannten Zeitraum regelmäßig jeweils eine Komiteesitzung statt.

Zur Dauer der Sitzungen liegen keine Erhebungen vor, sie bewegt sich durchschnittlich etwa im Rahmen einer Stunde.

Sachverständige im Sinne des § 21 Abs. 5 InvKG wurden noch nicht beigezogen.

### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

#### *9. Tätigkeitsbericht nach § 23 InvKG:*

- a. Wann wird der Bericht an die Europäische Kommission übermittelt?*
- b. Wann wird der Bericht an das österreichische Parlament übermittelt?*
- c. Welche Teile dieses Berichts sollen veröffentlicht werden?*

Der Tätigkeitsbericht wird derzeit fertiggestellt. Gemäß § 23 Abs. 5 InvKG ist der jährliche Bericht dem Nationalrat zu übermitteln und in geeigneter Weise öffentlich kundzumachen. Eine Übermittlung an die Europäische Kommission ist nicht vorgesehen.

## Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

### 10. Evaluierung/Reformen:

- a. *Inwiefern ist eine Evaluierung des InvKG geplant? (Bitte Zeitplan und Beteiligungsprozess angeben)*
- b. *Sind Änderungen des InvKG geplant?*
  - i. *Wenn ja: Welche und wann?*
  - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
- c. *Ist eine Änderung der Schwellenwerte gemäß§ 2 iVm § 4 InvKG geplant?*
  - i. *Wenn ja: Welche und wann?*
  - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
- d. *Sind Legaldefinitionen zur Auslegung unklarer Begriffe im InvKG geplant?*
  - i. *Wenn ja: Welche und wann?*
  - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
- e. *Inwiefern werden begründete Bedenken von Anwälten und der Lehre zu mangelhaften Definition von Begriffen im InvKG (z.B. "Gefährdung der Sicherheit oder öffentlicher Ordnung" im § 3 InvKG) berücksichtigt?*

### 11. Austausch mit Stakeholdern:

- a. *Inwiefern fand seit dem In-Kraft-Treten am 11.10.2020 ein Austausch mit Stakeholdern zu möglichen Verbesserungen des InvKG oder des Genehmigungsverfahrens statt? (Bitte jeweils Sitzungstermine und Teilnehmer angeben)*
- b. *Wie viele Rückmeldungen hinsichtlich möglicher Verbesserung des InvKG oder des Genehmigungsverfahrens sind bisher eingelangt?*

Die 10%-Schwelle in den in Teil 1 Z 6 der Anlage zum InvKG genannten Bereichen (Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung) unterliegt einer sunset clause, ihre Geltung ist gemäß § 29 Abs. 3 InvKG mit Ende 2022 befristet. Wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll ein halbes Jahr vor diesem Datum eine Evaluierung dieser Schwelle vorgenommen werden. Darüber hinaus sind derzeit keine konkreten Änderungen geplant. Die Evaluierung wird Gelegenheit bieten, auch andere Bestimmungen zu überprüfen, wenn auf Basis der Vollzugspraxis ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Ein Austausch mit Stakeholdern wird naturgemäß erfolgen, sobald konkrete Änderungen des InvKG geplant sind.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:***12. Auswirkungen des InvKG auf Investitionsstandort Österreich:*

- a. *Wurden die Auswirkung des InvKG auf die Investitionstätigkeit in Österreich aus Drittstaaten untersucht?*
  - i. *Wenn ja: Was war das Ergebnis der Untersuchung?*
  - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
- b. *Sind (weitere) Untersuchungen Auswirkungen des InvKG geplant?*
  - i. *Wenn ja: Wann und wie soll die Untersuchung konkret aussehen?*
  - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*

Eine aussagekräftige Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes auf den Wirtschaftsstandort ist nach einer Anwendungsdauer von etwas über einem Jahr noch nicht seriös möglich.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:***13. Gold Plating (=überschießende Umsetzung von EU-Recht):*

- a. *Anhand welcher Kriterien wurde bei der Umsetzung der FDI-Screening-Verordnung auf die Vermeidung von Gold Plating geachtet?*
- b. *Inwiefern wurden/werden bisherige österreichische Gesetze auf "Gold Plating" untersucht?*
- c. *Welche Gesetzesänderungen wurden/werden vorgenommen, um unerwünschtes "Gold Plating" rückgängig zu machen?*
- d. *Wird die Umsetzung der FDI-Screening-VO als ein Fall von "Gold Plating" gesehen?*
- e. *Wird bei der künftigen Umsetzung von EU-Recht durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort darauf geachtet, dass "Gold Plating" vermieden wird?*

Gemäß Art. 4 Absatz 2 EUV fällt der Schutz ihrer nationalen Sicherheit in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten. In diesem Sinne hält auch EG 7 der FDI-Screening-Verordnung ausdrücklich fest, dass der durch sie geschaffene gemeinsame Rahmen diese Verantwortung der Mitgliedstaaten nicht berührt. Vor diesem Hintergrund überlässt auch die FDI-Screening-Verordnung selbst die Einführung oder Beibehaltung von Investitionskontrollen im Interesse der Sicherheit und öffentlichen Ordnung und deren Umfang allein den Mitgliedstaaten, der nicht der Harmonisierung durch EU-Recht unterliegt. Aus diesem Grund sind nationale Regelungen in diesem Bereich nicht als „Gold Plating“ anzusehen.

Ganz allgemein wird „Gold Plating“ durch Beachtung von § 1 Abs. 4 und 5 Deregulierungsgrundsatzegesetz und des Kapitels "Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung" im Regierungsprogramm vermieden, was von den zuständigen Spitzenbeamtinnen und -beamten im Zuge von Entwurfserstellungen sichergestellt wird.

Wien, am 30. November 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

